

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

des

Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe

(1. Änderungssatzung)

vom 15.12.2014

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende

Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

§ 1

(1) § 9a Nr. 2. (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße	
bis 5 m ³	20 €/Jahr
bis 10 m ³	30 €/Jahr
bis 20 m ³	50 €/Jahr
bis 30 m ³	70 €/Jahr
über 30m ³	100 €/Jahr“

(2) § 10 Nr. 3.(Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„ Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,98 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein Bauwasserzähler verwendet wird, beträgt die Gebühr pauschal 65 € für die Dauer der Bauzeit, längstens jedoch 1 Jahr ab Zeitpunkt der Antragstellung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hahnbach, 15.12.2014

Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender